S 62 AL 4752/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 62 AL 4752/00
Datum	31.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 7/02
Datum	16.01.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Oktober 2001 sowie der Bescheid der Beklagten vom 5. Juni 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. November 2000 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 1. April 2000 Arbeitslosengeld fÃ¼r die Dauer von 18 Monaten zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld.

Die 1943 geborene KlÃ¤gerin ist gelernte VerkÃ¤uferin (Textil) und war vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1996 als Verkaufshilfe in dem Tabakwaren- und Zeitschriftenladen ihres Ehemannes beschÃ¤ftigt. Die wÃ¶chentliche Arbeitszeit umfasste 17 Stunden; das monatliche Bruttoarbeitsentgelt betrug 1.000,00 DM. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete durch arbeitgeberseitige KÃ¼ndigung. Vom 1. Januar bis 13. Juli 1997 bezog die KlÃ¤gerin Krankengeld von der AOK Berlin. Am 15. Juli 1997 meldete sich die KlÃ¤gerin bei der Beklagten arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheid vom 7. August 1997 lehnte die Beklagte den

Antrag ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, die KlÃ¤gerin habe die Anwartschaftszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Alg nicht erfÃ¼llt, denn sie habe keine 360 Kalendertage in einer Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gestanden. Ebenso wenig habe sie Zeiten zurÃ¼ckgelegt, die einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Am 1. August 1997 begann die KlÃ¤gerin wieder bei ihrem Ehemann zu arbeiten. Nach dem dazu geschlossenen Arbeitsvertrag wurde sie als VerkÃ¤uferin eingestellt und erhielt bei einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden ein monatliches Bruttoentgelt von 2.554,27 DM. Neben ihrer VerkaufstÃ¤tigkeit oblag ihr auÃerdem die FÃ¼hrung der BÃ¼cher und der Einkauf von Waren.

Am 1. April 2000 meldete sich die KlÃ¤gerin erneut nach erneuter arbeitgeberseitiger KÃ¼ndigung arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Alg. Zu dem Leistungsantrag reichte die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend einen â€Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von BeschÃ¤ftigungen beim Ehegattenâ€ ein.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte ebenfalls ab (Bescheid vom 5. Juni 2000, Widerspruchsbescheid vom 9. November 2000). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, es fehle an der erforderlichen Anwartschaftszeit, da die Mitarbeit im GeschÃ¤ft ihres Ehemannes nicht im Rahmen eines die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bzw. VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses, sondern als familienhafte Mithilfe erfolgt sei; sie habe weisungsfrei und eigenverantwortlich arbeiten kÃ¶nnen.

Hiergegen hat sich die KlÃ¤gerin mit ihrer zum Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage gewandt und weiterhin geltend gemacht, mit der ab 1. August 1997 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung bei ihrem Ehemann habe sie die Anwartschaftszeit und damit die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Alg erfÃ¼llt. Sie habe regelmÃ¤Ãig vormittags im GeschÃ¤ft ihres Ehemannes als VerkÃ¤uferin gearbeitet, wie auch eine Vielzahl von Kunden auf der eingereichten Liste bestÃ¤tigt hÃ¤tten.

Das SG hat die KlÃ¤gerin im Termin am 31. Oktober 2001 persÃ¶nlich und den Ehemann der KlÃ¤gerin als Zeugen zu den Einzelheiten ihrer Mitarbeit im Kiosk ihres Ehemannes gehÃ¶rt.

Sodann hat das SG die Klage mit Urteil vom 31. Oktober 2001 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alg gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), denn sie habe nicht die Anwartschaftszeit gemÃ¤Ã Â§ 123 Abs. 1 SGB III erfÃ¼llt, weil sie nicht mindestens 12 Monate als Arbeitnehmer in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis in der Rahmenfrist gestanden habe. Ob die KlÃ¤gerin als Arbeitnehmerin in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis nach Â§ 25 Abs. 1 SGB III gestanden habe, beurteile sich nach den dazu entwickelten GrundsÃ¤tzen, wie sie insbesondere von der stÃ¤ndigen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelt worden seien. FÃ¼r die

BeschÃ¤ftigung als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sei mithin entscheidend die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit. PersÃ¶nlich abhÃ¤ngig sei bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb der BeschÃ¤ftigte, der in den Betrieb eingegliedert und einem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterworfen sei, das Zeit, Dauer und Ort der ArbeitsausfÃ¼hrung umfasse. Ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne auch unter Ehegatten bestehen. Allerdings sei bei einem EhegattenbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis die Arbeitnehmereigenschaft ganz besonders dahingehend zu prÃ¼fen und dabei auszuschlieÃen, dass der Arbeitsvertrag zum Schein abgeschlossen worden sei, der Ehegatte Mitunternehmer oder Mitgesellschafter des anderen Ehegatten sei oder seine TÃ¤tigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstelle. Letzteres sei zur Ãberzeugung des SG anzunehmen. Ein entgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis setze neben der Eingliederung des BeschÃ¤ftigten in den Betrieb und dem gegebenenfalls abgeschwÃ¤chten Weisungsrecht des Arbeitgebers voraus, dass der BeschÃ¤ftigte ein Entgelt erhalte, das einen angemessenen Gegenwert fÃ¼r die geleistete Arbeit darstelle, mithin Ã¼ber einen freien Unterhalt hinausgehe. Weitere Abgrenzungskriterien seien nach der Rechtsprechung, ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei, das gezahlte Entgelt der Lohnsteuerpflicht unterliege, als Betriebsausgabe verbucht und dem AngehÃ¶rigen zur freien VerfÃ¼gung ausgezahlt werde, und schlieÃlich und besonders, ob der AngehÃ¶rige eine fremde Arbeitskraft ersetze. Allen einzelnen UmstÃ¤nden komme allerdings nur Indizwirkung zu (Hinweis auf BSG in NZS 1995, 31; BSG SozR 3-4100 Â§ 168 Nr. 11). FÃ¼r die familienhafte Mithilfe spreche zum einen, dass das GeschÃ¤ft 1983 zum Teil aus gemeinsamen Mitteln erworben worden sei und auch die Mutter der KlÃ¤gerin Geld fÃ¼r den Erwerb des GeschÃ¤fts beigesteuert habe. Hinzu komme, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber viele Jahre fÃ¼r ein relativ geringes Entgelt mitgearbeitet habe, auch wenn nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung eine untertarifliche oder erheblich untertarifliche Bezahlung des Ehegatten die Annahme eines beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht grundsÃ¤tzlich ausschlieÃe. Insgesamt spreche dies jedenfalls dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst auf Grund familienrechtlicher Bindungen in dem GeschÃ¤ft ihres Ehemannes mitgearbeitet habe. Aber auch die Mitarbeit seit August 1997 auf der Basis eines weitaus hÃ¶heren Entgeltes spreche zur Ãberzeugung des SG keinesfalls fÃ¼r ein entgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die KlÃ¤gerin habe nunmehr fÃ¼r eine geringfÃ¼gig hÃ¶here Arbeitszeit ein Entgelt erhalten, welches wiederum unÃ¼blich gewesen sei. Ein solch hohes Entgelt werde Ã¼blicherweise familienfremden Mitarbeitern nicht gezahlt und spreche gegen die Arbeitnehmereigenschaft der KlÃ¤gerin. Es komme hinzu, dass dieses jetzt hohe Arbeitsentgelt aus wirtschaftlicher Sicht nicht begrÃ¼ndbar gewesen sei, wenn die KlÃ¤gerin andererseits wÃ¤hrend der Zeit ihrer Krankheit und mithin wÃ¤hrend eines Zeitraums von 8 Monaten durch eine fremde Arbeitskraft nicht ersetzt worden sei, weil eine solche nicht bezahlbar gewesen wÃ¤re. Wenn eine fremde Arbeitskraft nicht eingestellt wird, weil diese zu teuer wÃ¤re, sei es ausschlieÃlich auf familienhafte Mitarbeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass die KlÃ¤gerin ein erheblich Ã¼berdurchschnittliches Arbeitsentgelt erhalten habe, jetzt verbunden mit der Gewissheit, dass mit der verÃ¤nderten Arbeitszeit der Erwerb einer Anwartschaft mÃ¶glich wÃ¼rde. Hinzuweisen sei auch darauf, dass die KlÃ¤gerin auch nach Beendigung ihrer TÃ¤tigkeit im MÃ¤rz 2000 von einer anderen Arbeitskraft nicht

ersetzt worden sei und der Ehemann den Betrieb allein weiterfÃ¼hre. FÃ¼r eine familienhafte Mitarbeit spreche schlieÃlich, dass die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann gemeinsam Ã¼berlegt und gehandelt hÃ¤tten, wie den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kÃ¶nne, um die Kosten zu senken.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin, mit der sie weiterhin die GewÃ¤hrung von Alg ab 1. April 2000 beansprucht. Sie sei ordnungsgemÃ¤Ã auf Grund eines Arbeitsvertrages in dem erforderlichen Zeitumfang als Arbeitnehmerin gefÃ¼hrt worden und auch entsprechend den vom SG genannten Anforderungen mit ihren BezÃ¼gen in den BÃ¼chern gefÃ¼hrt worden. Entgegen der Annahme des SG sei das Kapital fÃ¼r den Betrieb nur zu einem geringen Teil aus dem gemeinsamen VermÃ¶gen der Eheleute und im Wesentlichen durch zwei dem Ehemann der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Darlehen seiner Mutter und der Mutter der KlÃ¤gerin aufgebracht worden. Dass es sich nicht nur um ein zum Schein geschlossenes ArbeitsverhÃ¤ltnis handele, werde durch die in der eingereichten Liste erfolgte BestÃ¤tigung einer Vielzahl von Kunden belegt. Die Verringerung von Personalausgaben sei bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein generell angewandtes Mittel und kÃ¶nne den Eheleuten nicht vorgehalten werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Oktober 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. Juni 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. November 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. April 2000 fÃ¼r die Dauer von 18 Kalendermonaten Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte (Stamm-Nr.:), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die Zeit ab 1. April 2000 Anspruch auf Alg.

Nach Â§ 117 Abs. 1 SGB III haben Anspruch auf Alg Arbeitnehmer, die
1. arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben.

Die KlÃ¤gerin war seit Beendigung ihrer TÃ¤tigkeit in dem Kiosk ihres Ehemannes seit dem 1. April 2000 arbeitslos (Â§ 118 SGB III); sie hat sich anlÃ¤sslich ihrer

persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt Berlin Nord am 31. MÃ¤rz 2000 arbeitslos gemeldet (Â§ 122 SGB III) und sich der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestellt.

Die KlÃ¤gerin hat auch entgegen der Auffassung des SG die gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB III fÃ¼r einen Anspruch auf Alg erforderliche Anwartschaftszeit erfÃ¼llt. Denn sie hat in der am 31. MÃ¤rz 2000 endenden dreijÃ¤hrigen Rahmenfrist (Â§ 124 Abs. 1 SGB III) auf Grund der BeschÃ¤ftigung bei ihrem Ehemann mindestens 12 Monate bei ihrem Ehemann in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis (Â§ 123 Satz 1 Nr. 1 SGB III) und damit nach MaÃgabe des Â§ 127 SGB III unter Beachtung ihres Lebensalters und unter ergÃ¤nzender BerÃ¼cksichtigung der Zeit des Krankengeldbezuges (Â§ 26 Abs. 2 SGB III) einen Anspruch auf Alg fÃ¼r 18 Monate erworben.

Die Mitarbeit der KlÃ¤gerin im Kiosk ihres Ehemannes in der Zeit vom 1. August 1997 bis 31. MÃ¤rz 2000 erfolgte im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (bis 31. Dezember 1997: Â§ 168 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes -AFG-) bzw. eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses als Arbeitnehmer (ab 1. Januar 1998: Â§ 25 Abs. 1 SGB III) und dient mithin zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit. Das SG hat dazu zutreffend darauf hingewiesen, nach welchen GrundsÃ¤tzen das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses festzustellen ist und dass diese Kriterien grundsÃ¤tzlich auch im VerhÃ¤ltnis zwischen Ehegatten zu beachten sind. Allerdings ist im Hinblick auf die diesen offenstehende weite Gestaltungsfreiheit und die insbesondere auf Grund der familiÃ¤ren Bindung modifizierte Weisungsgebundenheit eine genaue PrÃ¼fung im Einzelfall notwendig (BSG, Urteil vom 21. April 1993 â 11 RAr 67/92 = SozR 3-4100 Â§ 168 Nr. 11; Niesel, SGB III, Â§ 25 Rdnr. 24). MaÃgeblich sind deshalb nicht nur die vertraglichen Abreden, zu prÃ¼fen ist auch die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung.

Festzuhalten ist zunÃ¤chst, dass nach Auffassung des Senats der Sachverhalt nicht erkennen lÃ¤sst, der Betrieb des Kiosks stelle ein gemeinschaftliches Unternehmen der Eheleute dar mit der Folge einer (selbstÃ¤ndigen) Mitarbeit der KlÃ¤gerin als Mitunternehmerin. Dagegen spricht die durch Vorlage der betreffenden VertrÃ¤ge belegte Darlehensvergabe nur an den Ehemann durch dessen Mutter sowie die Mutter der KlÃ¤gerin sowie die aus der AnhÃ¶rung der Eheleute und dem klÃ¤gerischen Vorbringen zu entnehmende Wertung und Handhabung seitens der Eheleute.

Die mit dem vorgelegten Arbeitsvertrag getroffene formale Gestaltung und (buchungsmÃ¤Ãige Behandlung der) Entgeltzahlung stellen gewichtige Hinweise auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung dar. Der dem als wesentliches Bedenken gegenÃ¼ber gestellten EntgelthÃ¶he vermag der Senat jedoch die vom SG angenommene Bedeutung nicht beizumessen. Das SG weist zwar zutreffend darauf hin, dass die EntgelthÃ¶he mit Blick auf ein âânormalesâ BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und unter BerÃ¼cksichtigung der wirtschaftlichen Lage sachlich nicht begrÃ¼ndet und recht beliebig erscheint und damit eher nicht auf ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis deutet (vgl. zur Orientierung den

Tarifvertrag fÃ¼r den Berliner Einzelhandel, gÃ¼ltig ab 1. Juli 1999, abgeschlossen zwischen dem Gesamtverband des Einzelhandels Land Berlin e.V. und der DAG â Landesverband Berlin/Brandenburg â bzw. der Gewerkschaft HBV Landesbezirk Berlin). Doch sprechen andererseits der Umstand, dass eine geldliche Leistung fÃ¼r erbrachte Arbeit, sofern sie nicht lediglich als Taschengeld anzusehen ist, fÃ¼r die Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses keine entscheidende Bedeutung hat, selbst wenn sie erheblich untertariflich ist (BSG, Urteil vom 12. September 1996 â 7 RAr 120/95 in Die BeitrÃ¤ge 1997, S. 234 ff.) sowie die KorrekturmÃ¶glichkeit fÃ¼r Ã¼berhÃ¶hte Entgelte durch Â§ 112 Abs. 5 Nr. 3 AFG bzw. die Nachfolgevorschrift des Â§ 134 Abs. 2 Nr. 1 SGB III fÃ¼r eine relativ geringe Gewichtung dieses Merkmals. Dies macht deutlich, dass â auch wenn die Entlohnung vergleichbarer fremder ArbeitskrÃ¤fte ein Gesichtspunkt bei der PrÃ¼fung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung darstellt (Niesel, a.a.O.) und die hier vorliegende hÃ¶chst unterschiedliche Ansetzung der EntgelthÃ¶he darauf hindeutet, dass die Zuordnung des von den Ehegatten erarbeiteten Betriebsergebnisses nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Abgeltung der Arbeitsleistung einer beschÃ¤ftigten Kraft, sondern auch nach anderen wirtschaftlichen Kriterien mit Blick auf die VerhÃ¤ltnisse der Ehegatten vorgenommen worden ist â jedenfalls vorliegend die EntgelthÃ¶he kein tragendes Argument zur Verneinung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses darstellt.

Im Lichte der daraus deutlich werdenden gesetzgeberischen Entscheidung, Ehegatten in Kenntnis der diesen offenstehenden GestaltungsmÃ¶glichkeiten den Zugang zum sozialen Schutz im Rahmen einer Pflichtversicherung zu gewÃ¤hren (vgl. zur frÃ¼her anders lautenden Entscheidung des Gesetzgebers die Versicherungsfreiheit der EhegattenbeschÃ¤ftigung in Â§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1966 geltenden Fassung), kommt dem fehlenden Merkmal der Ersetzung einer fremden Arbeitskraft entgegen der Auffassung des SG nicht die von diesem gesehene entscheidende negative Bedeutung bezÃ¼glich des geltend gemachten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu. Die Ersetzung bzw. Einstellung einer Fremdkraft stellt zwar ein durchaus sachgerechtes Merkmal im Rahmen der PrÃ¼fung dar (vgl. Kassler Kommentar Â§ 7 SGB IV Rdnr. 2 m.w.N.). Auch ist auf Grund der erfragten Ãffnungszeiten des Kiosks (Montag bis Freitag 5.00 â 18.00 Uhr, Sonnabend 5.00 â 13.00 Uhr, Sonntag 7.00 â 12.00 Uhr) eine zusÃ¤tzliche Kraft objektiv angebracht, jedoch weder wÃ¤hrend des krankheitsbedingten Ausfalls der KlÃ¤gerin ab November 1996 noch seit April 2000 eingestellt worden. Die dazu gegebene BegrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin, die Einstellung einer solchen Kraft sei finanziell nicht tragbar (gewesen), Ã¼berzeugt im Hinblick auf die zwischenzeitliche Wiedereinstellung der KlÃ¤gerin (mit deutlich hÃ¶herem Entgelt) nicht. Allerdings wird man es einem SelbstÃ¤ndigen freigestellt sein lassen mÃ¼ssen, die anfallende Arbeit selbst zu erledigen oder diese teilweise oder vollstÃ¤ndig einem anderen zu Ã¼bertragen. Daher wird man einem SelbstÃ¤ndigen â hier dem Ehemann der KlÃ¤gerin â auch zugestehen mÃ¼ssen, das (gegebenenfalls magere) Ergebnis seiner eigenen Arbeit unter Einbindung eines FamilienangehÃ¶rigen (gegebenenfalls nur) Ã¼ber den Umweg einer VergÃ¼tung dieses FamilienangehÃ¶rigen zu erhalten und diesen damit dem Schutz der

Sozialversicherung zu unterstellen. Denn es stellt eine rechtlich zulÃ¤ssige Entscheidung dar, wenn ein SelbstÃ¤ndiger das Betriebs- bzw. Arbeitsergebnis in der Familie belassen will und deshalb nur dann eine Mitarbeit zulÃ¤sst, wenn der Ertrag â□□in der Familie bleibtâ□□ und dabei eine Ausgestaltung wÃ¤hlt, die einen sozialrechtlich zulÃ¤ssigen Schutz bewirkt.

Eine andere Bewertung gebietet auch nicht der Hinweis der Beklagten auf die Angaben der KlÃ¤gerin in dem eingereichten Fragebogen, wonach sie in der AusfÃ¼hrung ihrer VerkaufstÃ¤tigkeit im Kiosk weisungsfrei gearbeitet habe. Diese Angabe ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es angesichts des insbesondere Ã¶rtlich aber auch zeitlich festgelegten Arbeitseinsatzes tatsÃ¤chlich keiner Weisungen bedurfte, die Gebundenheit durch die betrieblichen Gegebenheiten (Ã¶rtliche Lage, Ã□ffnungszeiten, zu verkaufende Ware) vorgegeben war. Der Schluss auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ist mithin nach der Art der TÃ¤tigkeit nicht verwehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024